

RS UVS Salzburg 2006/02/28 8/10090/3st

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2006

Rechtssatz

Die Stellung eines Informationsansuchens in Form eines Info-Requests zur Klärung, ob vom ersuchten Mitgliedsstaat ein Visum ausgestellt wurde und damit allenfalls von einer Zuständigkeit gemäß Art 1 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr.343/2003 des Rates vom 18.2.2003 (Dublin II Abkommen) dieses Mitgliedstaates auszugehen ist, ist ausreichend um die 20-Tagesfrist des § 24a Abs 8 Asylgesetz zu wahren.

Schlagworte

Schubhaft, Dublin II Abkommen, Wahrung der 20-Tagesfrist gemäß § 24a Abs 8 Asylgesetz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at